



Direkschn

**DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG**

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

gegen Empfangsbekanntnis

AMT: Bauverwaltungsamt

**An den
Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst**

2203 Horst

Auskunft erteilt Herr Matthießen		Zimmer 173
☛ Durchwahl 69 253	☛ Vorwahl 04821	☛ Vermittlung 691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

**22.10.1981
-610-025 PP 3 1.Ä**

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.4-66

Datum

20 01.1982

Betreff

**Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet "Mühlenweg/Sandkamp"**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe am 11.11.1980 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kiebitzreihe - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. In der Planzeichnung ist die nördliche Grenze des Plangeltungsbereiches auf der Gemeindegrenze festzusetzen. Der im Bereich des Mühlenweges auf Horster Gemeindegebiet liegende Teil des dargestellten Geltungsbereichs ist zu tilgen. ✓
2. Im Teil B-Text ist ergänzend festzusetzen, daß im Bereich der Sichtdreiecke Grundstückszufahrten unzulässig sind. ✓
3. Die Begründung zum Bebauungsplan ist wie folgt zu ergänzen:
 - a) Die mit den Festsetzungen verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen sind zu erläutern.
 - b) Die Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nachzutragen. ✓

. . .

Begründung:

Zu Auflage 1.:

Gem. § 2 Abs. 1 GO ist die Planungshoheit der Gemeinden auf ihr Gemeindegebiet begrenzt.

zu Auflage 2.:

Gemäß § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen.

Die Anlegung von Grundstückszufahrten innerhalb der Sichtdreiecke ist aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs nicht zulässig.

Zu Auflage 3.:

Gemäß § 9 Abs. 8 BBauG ist dem Bebauungsplan eine Begründung beizufügen. In ihr sind Ziele und Zwecke sowie die bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen des Bebauungsplanes darzulegen. Die Begründung ist insoweit unvollständig.

Hinweise:

1. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes ist zu ändern in "B-Plan Nr. 3 a der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet Mühlenweg/Sandkamp". Da der B-Plan Nr. 3 ohne Gebietsbezeichnung bekanntgemacht wurde und somit nichtig ist - ich verweise hierzu auch auf meine Rundverfügung vom 20.10.1981 - ist auch eine Änderung nicht möglich. Zur eindeutigeren Abgrenzung von dem nichtigen Ursprungsplan ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes zu ändern. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes besonders hinzuweisen.
2. Das Planzeichen für die Dachneigung ist in der Zeichenklärung durch Hinzusetzen der Worte "zum Beispiel" zu ergänzen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berechtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbestimmten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem

Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Auflagenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 28.12.77 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die gesamten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei mir erhoben werden.

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

gez. Dr. Brähler

Für die Richtigkeit:

Mankj

An die
Abt. 610
im Hause

22.1



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Durchschrift

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst
2203 Horst (Holstein)

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt Herr Matthießen		Zimmer 173
☎ Durchwahl 69 253	☎ Vorwahl 04821	☎ Vermittlung 691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.08.1982
- 610-025 BP 3 1.Ä. -

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.4-66

Datum

26.08.1982

K.

Betreff

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kiebitzreihe;
hier: Erfüllung der Auflagen und Hinweise

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 20.01.1982 gemachten Auflagen und die Beachtung der Hinweise wird bestätigt.

Ich bitte, den Hinweis auf die Auflagenerfüllung entsprechend zu ergänzen.

Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Absätze 1 bis 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenministers vom 21.12.1981 (Amtsbl. Schl.-H. S. 22 1982).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigefügt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Umseitige Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Im Auftrage

Mantej

An die
Abt. 610
im Hause

Bekanntmachung Nr. 66/1982 des Amtes Horst

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3a (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3) der Gemeinde Kiebitzreihe

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde ohne Gebietsbezeichnung bekanntgemacht. Aus diesem Grunde wurde im Bauleitplanverfahren die Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3“ in Bebauungsplan Nr. 3a geändert.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. 4. 1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3a der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet **Mühlenweg/Sandkamp** bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde mit der Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. 1. 1982 Az.: 601-6120-03-IV.4-66 nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG 1976/1979 genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 26. 8. 1982 Az.: 601-6120-03-IV.4-66 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 14. 9. 1982 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstr. 7, 2203 Horst (Holstein), Zimmer 6, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2203 Horst (Holstein), den 7. 9. 82

Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am 13. 9. 1982

„Elmshorner Nachrichten“

13. 9. 82

Es wird bestätigt, daß vorstehende Abildung der / des Original mit dem vorgelagerten (Übereinstimmt) Horst (Holstein) Amt Horst - Der Amtsvorsteher im Auftrag

(The above is confirmed that the above drawing of the original corresponds to the attached drawing.)

Bekanntmachung

20. 9. 82

[Signature]

AMT HORST
KREIS STEINBURG

Begründung zur Satzung
der Gemeinde Kiebitzreihe
über ~~die 1. Änderung des~~
Bebauungsplanes Nr. 3a

Kiebitzreihe, im Januar 1980



- 1 -

1. Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 3a entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan vom 21. Februar 1974 und dem Bebauungsplan Nr. 3.

2. Grenzen des Gebietes

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

im Nordosten durch die Gemeindegrenze zur
Gemeinde Horst,

im Südosten durch die landwirtschaftliche
Parzelle 65,

im Südwesten durch die Parzellen 61/12 bis 61/17,

im Nordwesten durch die Parzellen 59/14 und 59/19
der Flur 4, Gemarkung Altenmoor.

3. Begründung der Planung

Da die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksgrenzen als Einzelausweisung, bezogen auf die Parzellengrenzen, - also auf Festsetzungen ohne normativen Inhalt - , nicht sinnvoll ist, werden im Bebauungsplan Nr. 3a die bebaubaren Grundstücksflächen unabhängig von den Parzellengrenzen ausgewiesen.

Die Festsetzungen (Art und Maß der Nutzung) entsprechen der jetzigen Nutzung der Grundstücke, ohne daß diese in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden (teilweise Gewerbebetriebe).

Durch die vorgeschriebene Firstrichtung und Dachneigung soll gewährleistet werden, daß die Einheitlichkeit der Siedlung erhalten bleibt.

Die Fläche nordöstlich des Sandkamps wurde gemäß dem F-Plan als Mischgebiet und die Fläche südlich des Sandkamps als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertret. Kiebitzreihe, den 07.09.82 vom 21.06.1982

(Bgm)





Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Kosten

geändert aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung vom
21.06.1982

Kiebitzreihe, den 07.09.1982

Raumjost
(Bgm)



2201 Kiebitzreihe, den 27.8 1988

Bürgermeister

R. Raumjost

